



VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT (ODER)

BESCHLUSS

4 L 86/07

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

[REDACTED]

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Gaßner, Groth, Siederer & Coll., Stralauer Platz 34,
10243 Berlin,

gegen

das Landesamt für Verbraucherschutz Landwirtschaft und Flurneuordnung, Ringstraße 1010,
15236 Frankfurt (Oder),

Antragsgegner,

Beigeladener: Monsanto Agrar Deutschland GmbH, vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED], Vogelsanger Weg 91, 40470 Düsseldorf,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Freshfields, Bruckhaus, Deringer, Potsdamer Platz
1, 10785 Berlin, Az.: MK 118279-0008,

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder)

am 08. Mai 2007

durch
den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts [REDACTED]
den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] und
den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]

- 2 -

b e s c h l o s s e n :

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 2.310,00 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Antrag des Antragstellers,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung gem. § 123 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu verpflichten, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts für das Anbaujahr 2007 vorläufig - bis zur Entscheidung in der Hauptsache - unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Verlust der Verkehrs- und Verbrauchsfähigkeit seiner für die Verwendung als Lebensmittel vorgesehenen Imkereiprodukte infolge des Anbaus von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) des Mais MON 810 zu verhindern,

hat keinen Erfolg.

Es fehlt ihm bereits an der erforderlichen Antragsbefugnis, weil nach dem Vortrag des Antragstellers nichts dafür spricht, dass die Verkehrs- und Verbrauchsfähigkeit seiner Imkereiprodukte durch den in unmittelbarer Nachbarschaft angebauten Mais MON 810 eingeschränkt sein könnte.

Die Notwendigkeit der Antragsbefugnis im vorläufigen Rechtsschutz folgt aus der Klagebefugnis gem. § 42 Abs. 2 VwGO im Hauptsacheverfahren. Eilrechtsschutz kann nur beanspruchen, wer in diesem späteren Verfahren klagebefugt ist. Dies setzt voraus, dass der Antragsteller geltend machen kann, durch ein behördliches Handeln oder Unterlassen in eigenen Rechten verletzt oder gefährdet zu sein (vgl. Finkelnburg/Jank, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 4. Aufl. Rdn. 102). Dafür ist hier weder etwas vorgetragen noch sonst ersichtlich. Selbst wenn man davon ausginge, dass die Konzentration der MON 810-

- 3 -

Pollen im Honig des Antragstellers den in Art. 12 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. Nr. L 268 S. 1) genannten Schwellenwert von 0,9 % übersteigt, bliebe dies ohne Auswirkungen auf die Kennzeichnungspflicht nach § 17 b Abs. 1 Satz 1 Gentechnikgesetz - GenTG - (i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993, zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes Änderungsgesetz vom 17. März 2006, BGBl. I S. 534).

Nach der genannten Norm sind Produkte, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen und in Verkehr gebracht werden, auf einem Etikett oder einem Begleitdokument entsprechend den auf Grund des § 30 Abs. 2 Nr. 14 GenTG erlassenen Vorschriften über die Kennzeichnung mit dem Hinweis "Dieses Produkt enthält genetisch veränderte Organismen" zu kennzeichnen. Organismus im zuvor genannten Sinne ist gem. § 3 Nr. 1 GenTG jede biologische Einheit, die fähig ist, sich zu vermehren oder genetisches Material zu übertragen, einschließlich Mikroorganismen (vgl. auch Art. 2 Nr. 5 der VO (EG) 1829/2003 i. V. m. Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 2001/18/EG vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt).

Gentechnisch verändert ist ein Organismus, dessen genetisches Material in einer Weise verändert worden ist, wie sie unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzung oder natürliche Rekombination nicht vorkommt; gentechnisch veränderter Organismus ist auch ein Organismus, der durch Kreuzung oder natürliche Rekombination zwischen gentechnisch veränderten Organismen oder mit einem oder mehreren gentechnisch veränderten Organismen oder durch andere Arten der Vermehrung eines gentechnisch veränderten Organismus entstanden ist, sofern das genetische Material des Organismus Eigenschaften aufweist, die auf gentechnische Arbeiten zurückzuführen sind (§ 3 Nr. 3 GenTG bzw. Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2001/18/EG vom 12. März 2001).

Im Honig oder in anderen Imkereiprodukten enthaltene Maispollen sind keine Organismen im o.g. Sinne, weil sie nicht in der Lage sind, sich zu vermehren oder genetisches Material zu übertragen. Pollen können zwar als Organismen im biologischen Sinne bezeichnet werden, gentechnisch betrachtet sind sie es aber nicht. Als die die Geschlechtszellen bildenden Gametophyten der Pflanze sind sie an der Fortpflanzung nur in der Weise beteiligt; dass sie im Zusammenwirken mit der eigentlichen Pflanze, den Sporophyten, die Vermehrung ermöglichen. Ihre Fähigkeit, genetisches Material zu übertragen endet spätestens nach 24 Stunden. Ist es

- 4 -

demnach ausgeschlossen, dass es sich bei dem Honig des Antragstellers um ein Lebensmittel im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Buchst. b der VO (EG) 1829/2003 handelt, das gentechnisch veränderte Organismen enthält oder aus solchen besteht, ist es auch ausgeschlossen, dass dieser Honig Kennzeichnungs-, Zulassungs- oder Überwachungsanforderungen nach dem Gentechnikrecht unterliegt. Der Antragsteller kann durch die ablehnende Entscheidung des Antragsgegners vom 23. März 2007 folglich nicht in seinen Rechten verletzt worden sein, weil es mangels Eröffnung des Anwendungsbereiches nach § 2 Abs. 1 Ziffer 3. und 4. GenTG von vornherein an einer rechtlichen Handhabe zum Erlass der von ihm geforderten Anordnungen gem. § 26 GenTG fehlt.

Sofern der Antragsteller darüber hinaus noch sinngemäß geltend macht, auch unabhängig von den gentechnikrechtlichen Kennzeichnungspflichten und Verkehrsbeschränkungen entstehe ihm ein Schaden, weil der Markt äußerst sensibel auf alle von gentechnisch veränderten Organismen stammenden Inhaltsstoffe reagiere und diese meide, ändert dies nichts am rechtlichen Ergebnis. Denn der Antragsteller wäre auch insoweit durch das unterlassene Einschreiten des Antragsgegners nicht in seinen Rechten verletzt. Derartige Schäden wären nämlich solche i.S.v. § 36 a GenTG und könnten allenfalls Ansprüche gem. §§ 906 ff. Bürgerliches Gesetzbuch gegenüber dem anbauenden Landwirt begründen, nicht aber gegenüber dem Antragsgegner.

Schließlich ist es für das hier zu entscheidende Rechtsschutzverfahren unerheblich, ob dem Bescheid des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vom 27. April 2007 entnommen werden kann, dass im MON-810-Pollen enthaltene CryI-Proteinen negative Effekte auch für Bienen hervorrufen können. Denn die vom Antragsteller für die Gewinnung seiner Produkte eingesetzten Bienen sind nicht Gegenstand des anhängigen Rechtsschutzbehrens.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 i. V. m. § 162 Abs. 3 VwGO, wobei es nicht der Billigkeit entsprach, dem Antragsteller auch die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen aufzuerlegen, weil diese sich nicht durch Stellung eines Sachantrages einem eigenen Kostenrisiko ausgesetzt hat (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO).

- 5 -

- 5 -

Die Festsetzung des Wertes des Verfahrensgegenstandes beruht auf § 52 Abs. 1 i. V. m. § 53 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes und legt den vom Antragsteller bezifferten Schaden zugrunde, der wegen der Vorläufigkeit der vom Gericht begehrten Entscheidung zu halbieren war.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss zu 1. steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 6, 15230 Frankfurt (Oder), innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen.

Gegen den Beschluss zu 2. ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen wird. Die Beschwerde ist bei dem vorgenannten Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen. Ein Vertretungszwang besteht insoweit nicht.

Ausgefertigt

Frankfurt (Oder), den 19. Mai 2007

als Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle

